

## Bekanntmachung,

betreffend die

Zulassungsfristen für ältere Waagen.

Vom 29. April 1886.

---

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission folgende Vorschrift:

Nach Artikel 1, VI der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen (Beilage zu Nr. 5 des Reichs-Gesetzbl. für 1885), sind festfundamentirte oder für eine größte Last von mehr als 2000 Kilogramm bestimmte Brückewaagen, welche mit einer vollständigen Entlastungsvorrichtung der Schneiden noch nicht versehen sind, zur Michung und Stempelung nur bis zum 31. Dezember d. J. zugelassen. Diese Uebergangsfrist wird hiermit bis zum 31. Dezember 1889 erstreckt.

Die Schlußbestimmung im Artikel 1, VI der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 bleibt während der Uebergangsfrist maßgebend.

Berlin, den 29. April 1886.

Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission.

Nieberding.

---

